

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 161/07 B**

L 3 U 26/05 (Hessisches LSG)  
S 3 U 285/03 (SG Marburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und  
Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers und die Gegenvorstellung gegen den  
Beschluss des Senats vom 4. Mai 2007 - B 2 U 68/07 B - werden als unzulässig  
verworfen.

Die Anhörungsrüge des Klägers wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die vom Kläger gegen den Beschluss des Senats vom 4. Mai 2007, mit dem seine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts als unzulässig verworfen worden ist, erhobene "sofortige Beschwerde" ist unzulässig, weil ein solcher Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- 2 Die Gegenvorstellung des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen. Auch nach Einführung der Anhörungsrüge durch das Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 3220) ist eine Gegenvorstellung unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig und begründet (BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4 mwN). Soweit damit indes - wie hier - eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird, ist sie unzulässig und muss verworfen werden.
- 3 Da der Kläger mit seinem Vortrag die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den erkennenden Senat rügt, ist dies jedoch - obwohl er diesen außerordentlichen Rechtsbehelf nicht nennt - als Anhörungsrüge gemäß § 178a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) anzusehen, da dieser Rechtsbehelf nach der Gesamtheit seines Vortrags im Hinblick auf sein prozessuales Ziel und die Art der Rügen allein in Betracht kommt. Nach § 178a Abs 1 SGG ist das Verfahren auf die Rüge eines durch die gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzuführen, wenn (1.) ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und (2.) das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Im vorliegenden Fall ist zwar die erste Voraussetzung erfüllt, denn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf ist gegen die Entscheidung des erkennenden Senats nicht gegeben. Da der Kläger aber eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise nicht dargelegt hat, ist die Anhörungsrüge unbegründet.
- 4 Der Kläger rügt als Gehörsverletzung, der Senat habe bei seiner Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das Landessozialgericht (LSG) verkannt, dass auch ein nach § 109 SGG gestellter Beweisantrag ein Beweisantrag iS des § 103 SGG sei und beruft sich dabei ohne weitere Begründung auf die Kommentierung von Meyer-Ladewig ("§ 160, Rn.18a"). Abgesehen davon, dass in der aktuellen Ausgabe dieses Kommentars zum SGG (8. Aufl 2005) weder unter der vom Kläger genannten Fundstelle noch sonst diese Ansicht vertreten, sondern der auch vom erkennenden Senat praktizierten Rechtsprechung des BSG gefolgt wird, nach der im Antrag nach § 109 SGG ein Beweisantrag nach § 103 SGG nicht enthalten ist (§ 160 RdNr 18 f mwN), hat der Kläger auch nicht dargelegt, dass sein Antrag nach § 109 SGG oder auch der angeblich weiter gestellte Antrag, "einen weiteren Sachverständigen mit der Erstellung eines anderen, verwertbaren Gutachtens zu beauftragen", trotz der nicht angegebenen zu begutachtenden Punkte (vgl § 403 der Zivilprozessordnung <ZPO>) - wie erforderlich (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) Be-



weisanträge iS der ZPO waren. Hinsichtlich des vorgetragenen Antrags auf Ladung des Sachverständigen zum Termin hat es der Kläger versäumt vorzutragen, dass er die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die - von ihm hier nicht genannten - im Einzelnen aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich waren (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4). Auf die Behauptung, das Gutachten sei schon wegen der "nicht ordnungsgemäßen Untersuchung" nicht als taugliches Beweismittel anzusehen, womit im Kern in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung gerügt wird, kommt es für die Entscheidung des Senats nicht mehr an.

- 5 Soweit der Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der Begründung rügt, diese sei "bereits in der ersten Instanz begründet" und dazu vorträgt, er habe bereits dort gerügt, das Sachverständigengutachten des Dr. Welter sei unzureichend, und beantragt, diesen zur Erläuterung seines Gutachtens zum Termin zu laden, ohne dass diesen Anträgen nachgekommen worden sei, kann er damit nicht gehört werden, da im Rahmen der Anhörungsrüge nur Gehörsverletzungen durch das Gericht, dessen Entscheidung mit diesem Rechtsbehelf angefochten wird, gerügt werden können.
- 6 Der weitere Vortrag des Klägers, die von ihm angenommene Verletzung des § 109 SGG durch das LSG, das aufgrund der "nicht in schlüssiger und zureichender Weise" beantworteten Ergänzungsfragen zur Ablehnung des Beweisantrages nach § 109 SGG nicht berechtigt gewesen sei, stelle auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, kann keinen Erfolg haben. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180). Bezieht sich diese Rüge jedoch auf die behauptete Unterlassung einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und enthält diese - wie hier - keine andere Begründung als die bereits dazu vorgebrachte, kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Denn ebenso wenig wie eine bei nicht gestelltem Beweisantrag unzulässige Amtsermittlungsfrage über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2 SGG) zulässig wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (vgl Beschlüsse des Senats vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 = HV-Info 1993, 1406 und vom 28. August 2002 - B 2 U 191/02 B -, jeweils mwN); dieser Vortrag kann auch als Rüge einer Verletzung des § 109 SGG nicht zur Revisionszulassung führen, weil der Ausschluss in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt gilt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

